

Geschäftsordnung über die Arbeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Oldenburg in Holstein

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Oldenburg in Holstein bestellt die Stadtverordnetenversammlung eine/einen Beauftragte/n für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r).
- (2) Zur/Zum Behindertenbeauftragten in der Stadt Oldenburg in Holstein können nur Personen bestellt werden, die ihren Wohnsitz in Oldenburg in Holstein haben.
- (3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.
- (4) Die/Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (5) Die/Der Behindertenbeauftragte wird organisatorisch der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zugeordnet.
- (6) Die/Der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Oldenburg in Holstein. Im Rahmen ihres/seines Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt die/den Behindertenbeauftragte/n in ihrem/seinem Wirken. Sie beziehen sie/ihn in die Entscheidungsfindung ein und informieren sie/ihn rechtzeitig über Angelegenheiten, die ihren/seinen Aufgabenbereich betreffen.
- (7) Die/Der Behindertenbeauftragte kann in ihrem/seinem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie/er an Weisungen nicht gebunden. Sie/Er kann an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sowie sämtliche Sitzungsunterlagen sind ihr/ihm rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereichs ist ihr/ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 2 Aufgaben

Die/Der Behindertenbeauftragte

- berät Menschen mit Behinderungen und ihre in der Stadt tätigen Organisationen
- koordiniert Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer in der Stadt tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter
- fördert die Zusammenarbeit der Behindertenorganisationen
- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen
- unterstützt und berät die Verwaltung bei der Umsetzung des städtischen Aktionsplans

- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Öffentlichkeit
- legt der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich einen umfassenden Tätigkeitsbericht vor. Der Berichtszeitraum umfasst die Zeit vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres. Der Bericht erfolgt spätestens zum 31.12. des Folgejahres. Die persönliche Berichterstattung im zuständigen Fachausschuss ist gewünscht.

§ 3

Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die Stadt Oldenburg in Holstein stellt im Haushalt angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit monatlich eine pauschale Entschädigung nach der Entschädigungssatzung der Stadt Oldenburg in Holstein.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 5

Dienstreisen

Insgesamt sind Dienstreisen so zu planen, dass sich die abzurechnenden Kosten im Rahmen der dafür von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel bewegen. Dienstreisen mit unmittelbarem Bezug zur Aufgabe der/des Behindertenbeauftragten der Stadt Oldenburg in Holstein innerhalb des Kreises gelten pauschal als genehmigt. Für alle anderen Dienstreisen ist ein Antrag zu stellen.

§ 6

Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§ 7
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

gez. Martin Voigt
Bürgermeister

Bekanntmachung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord- am 20.04.2019